

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 29. Juni 2021 um 19.00 Uhr im Stadtsaal der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 1.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober Bsc
StR. Hubert Rudiferia
StR. Peter Gratzner

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Markus Stefan
GR. DI. Christian Kari
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Josef Hans Mößler
GR. Peter Unterzaucher
GR. Philipp Landsiedler
GR. DI. (FH) Markus Schiffer
GR. Dominik Grutschnig
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Elena Penker
GR. Herwig Genser
GR. Frank Muzikar

Weiters: Finanzverwalter Alfred Stranner

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Eröffnungsbilanz
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2020
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2021
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der inzwischen zugesagten Mittel aus dem KIP-Förderprogramm und dem Gemeindehilfspaket des Landes Kärnten
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verordnung über das Sitzungsgeld aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde
- 03) Friedhof Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsordnung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Tarifordnung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Hallenordnung für die Aufbahrungshalle
- 04) Projekt „Sanierung und Ausbau Volksschule und Ortschaftsmusikschule Gmünd“**
Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Planungskosten für die Erstellung der Einreichunterlagen entsprechend der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht
- 05) Liegenschaft Holztratte 6;**
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei der Verwertung der Liegenschaft Holztratte 6
- 06) Reinhaltverband Lieser- und Maltatal;**
Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der Schlichtungsstelle im Reinhaltverband Lieser- und Maltatal
- 07) Projekt „ABA Gmünd – BA83“ – Aufschließung Stern, Treffenboden;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- 08) Baulandmodell Grünleiten;**
Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Baugrundstückes im Bereich des Baulandmodells Grünleiten
- 09) Projekt „Kraftwerk Landfraß;**
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen für die Errichtung des Kraftwerkes Landfraß
- a) Einbindung des Kraftwerkes Landfraß in die zentrale Leittechnik und die Datenerhebung
 - b) Baumeisterarbeiten
- 10) Öffentliches Gut;**
- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Josef Mayer, Fischertratten 15 auf Berichtigung und Erwerb von Teilflächen des öffentlichen Gutes im Bereich Karnerau
 - b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1135 K.G. Kreuzlach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm

11) Projekt Ölkesselfreie Gemeinde;

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Unterstützung bei der Heizungsumstellung von Öl auf erneuerbare Energien

12) Standorte Messanlagen Strahlenfrühwarnsystem;

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Benützungsvertrag mit dem BUND (REPUBLIK ÖSTERREICH) betreffend die Einrichtung einer Beobachtungsstation zur großräumigen Überwachung hinsichtlich radioaktiver Kontamination im Sinne des Strahlenschutzgesetzes

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Franz Muzikar und Herr GR. Josef Hans Mößler bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, Angelegenheiten aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Energie: a) Bericht über die Klima- und Energiemodellregion 2021 und 20211 und b) Beratung und Beschlussfassung über forstliche Maßnahmen im Bereich des Kalvarienberges als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen.

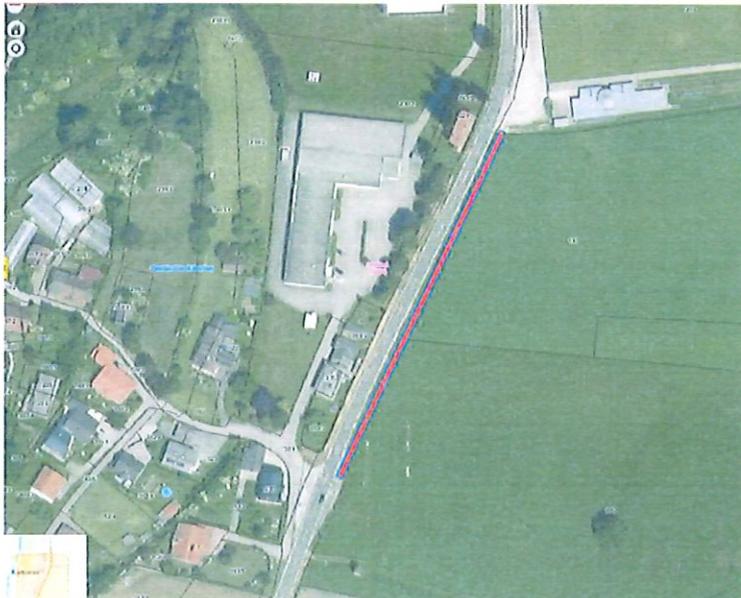
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler einstimmig zu und nimmt die Angelegenheiten aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Energie: a) Bericht über die Klima- und Energiemodellregion 2021 und 20211 und b) Beratung und Beschlussfassung über forstliche Maßnahmen im Bereich des Kalvarienberges in die Tagesordnung auf.

Von Herrn Vzbgm. Philipp Schober, Herrn StR. Peter Gratzner, Herrn GR. Frank Muzikar, Herrn GR. Herwig Genser, Frau GR. Elena Penker, Herrn GR. Dominik Grutschnig und Herrn GR. Markus Stefan wird folgender Antrag gemäß § 41 K-AGO eingebracht:

„Antrag zur Errichtung eines Schutzweges im Bereich Karnerau“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge beschließen einen Schutzweg im Bereich Karnerau Bushaltestelle bis zum Fußballplatz Karnerau zu errichten.

Begründung: Aufgrund der nicht fußgängigen Erreichbarkeit des Fußballplatzes sollte ein Schutzweg zwischen der Bushaltestelle und dem Fußballplatz errichtet werden, um die fußläufige Erreichbarkeit des Fußballplatzes zu gewährleisten. Anbei der Lageplan mit roter Kennzeichnung für die Errichtung des Schutzweges. Vorgesehenweis: Es wird vorgeschlagen den Antrag als Gemeinde an den zuständigen Landesstraßenbaureferenten Herrn Landesrat Martin Gruber zu stellen.



Der Gemeinderat stimmt der Beratung des vorliegenden Antrages einstimmig zu.

Von Herrn Vzbgm. Philipp Schober, Herrn StR. Peter Gratzner, Herrn GR. Frank Muzikar, Herrn GR. Herwig Genser, Frau GR. Elena Penker, Herrn GR. Dominik Grutschnig und Herrn GR. Markus Stefan wird folgender Antrag gemäß § 41 K-AGO eingebracht:

„Antrag zur Fortsetzung des Projekts „ICH und WIR - GLÜCKSkinder“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge beschließen das Projekt „ICH und WIR – GLÜCKSkinder“ vom Jahr 2020 weiterzuführen. Das Angebot sieht den Besuch jeder Klasse einmal im Monat mit einem Aufwand von 83,- EUR vor. Dies würde pro Monat Gesamtkosten von 332,- EUR zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale von 50,- EUR ergeben.

Begründung: Im Rahmen des Projekts wird in einer Stunde in der Klasse den Kindern ein positives „Wir“-Gefühl vermittelt. Dir. Fellner würde sich die Fortsetzung des Projekts in der Volksschule Gmünd wünschen. Der Projekthalt passt sehr gut zum Schulmotto. Da das Projekt im letzten Jahr sehr gut in der Volksschule angekommen ist, stellt die SPÖ Gmünd den Antrag zur Fortführung des Projekts.

Der Gemeinderat stimmt der Beratung des vorliegenden Antrages einstimmig zu.

Von Herrn Vzbgm. Philipp Schober, Herrn StR. Peter Gratzner, Herrn GR. Frank Muzikar, Herrn GR. Herwig Genser, Frau GR. Elena Penker, Herrn GR. Dominik Grutschnig und Herrn GR. Markus Stefan wird folgender Antrag gemäß § 41 K-AGO eingebracht:

„Antrag zur Förderung des Projekts „Mitten im Leben““

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge beschließen den Parksaal der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten kostenfrei für das Projekt „Mitten im Leben – auch im Alter lebendig und selbstbestimmt“ zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Ziel dieser Kurse des Katholischen Bildungswerks Kärnten ist, Selbständigkeit, Lebensfreude und Gesundheit zu erhalten zu fördern. Auf Basis einer wissenschaftlichen Studie der Universität Erlangen und eines positiven Altersbildes unterstützt das Programm die TeilnehmerInnen dabei, die vielfältigen Erfahrungen ihres Lebens wertzuschätzen und fruchtbar werden zu lassen. Dies geschieht im Nachdenken über den persönlichen Lebensweg, im Schöpfen der eigenen Sinn- und Glaubensquellen und in der Stärkung der körperlichen und geistigen Fitness.

Der Gemeinderat stimmt der Beratung des vorliegenden Antrages einstimmig zu.

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet Frau Anita Dullnig über die Tätigkeiten des Dorfservice im Jahr 2020 in der Stadtgemeinde Gmünd.

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Schiffer berichtet, dass der Ausschuss am 16. Juni 2021 zum ersten Mal getagt hat. Es gab eine tolle Einschulung durch den Finanzverwalter. Neben der Einschulung in die Buchhaltungssoftware der Gemeinde mit dem Prüfcockpit wurde auch der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Es wurde alles in Ordnung vorgefunden und wurden keine Mängel festgestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht von Herrn GR. Schiffer zur Kenntnis.

02) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Eröffnungsbilanz
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2020
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2021
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der inzwischen zugesagten Mittel aus dem KIP-Förderprogramm und dem Gemeindehilfspaket des Landes Kärnten

- f) Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verordnung über das Sitzungsgeld aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Eröffnungsbilanz

Herr Finanzverwalter Stranner erläutert die Anpassungen der Eröffnungsbilanz 2020. Diese umfassen durch die Aufsichtsbehörde bekanntgegebene Berichtigungen und Korrekturen. Die angepasste Eröffnungsbilanz wird nach ihrer Beschlussfassung über die Homepage der Stadtgemeinde Gmünd veröffentlicht.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Anpassung der Eröffnungsbilanz, wie vom Finanzverwalter erarbeitet, zu beschließen.

Herr GR. Kari stellt den Antrag, die Anpassungen der Eröffnungsbilanz 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Finanzverwalters der Stadtgemeinde Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Kari

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Anpassungen der Eröffnungsbilanz 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Finanzverwalters der Stadtgemeinde Gmünd.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Herr Finanzverwalter Stranner erläutert den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020. Der Entwurf samt Erläuterungen war in der Zeit vom 17. Juni 2021 bis 29. Juni 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht und stand den Mitgliedern des Gemeinderates über das Intranet der Stadtgemeinde Gmünd zur Verfügung.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2020

- 1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2020 verfolgten Ziele und Strategien:**
Die im K-GHG verankerten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bilden den Mittelpunkt bei der Erstellung des Voranschlages.
Wie bei vielen Gemeinden Österreichs war das Haushaltsjahr von erheblichen Einnahmefällen bei den Ertragsanteilen geprägt. Erfreulicherweise konnten die gemeindeeigenen Abgaben diesen Trend nicht aufweisen. Das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen welcher für die Sicherstellung der erforderlichen kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Lebensqualität, nachhaltiger Investitionen erforderlich wäre, ist durch die Pandemie nicht erreicht worden. Dies auch weil sich die jährlichen Ausgaben für Sozialhilfe (Steigerung ca. 10%) und Gesundheit kontinuierlich steigern.
- 2. Beschreibung des Haushaltes:**

Der Rechnungsabschluss wurde nach den Grundsätzen des K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGB. Nr. 66/2020 erstellt. Er dokumentiert mit den drei Komponenten Ergebnisrechnung,

Finanzierungsrechnung und Vermögensrechnung sowie der Voranschlagsvergleichsrechnung (Finanzierungs- und Ergebnishaushalt), der Nettovermögensveränderungsrechnung und zahlreichen weiteren Beilagen und Nachweisen umfassend die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Fonds		Einnahmen	Ausgaben
240000	Kindergartenzentrum/Mehrkosten		32.000
265000	Tennisplätze KIP Mittel	42.500	
411000	Sozialhilfe		22.500
612000	Straßenbau/KIG Mittel/Bund	54.700	
817000	Friedhof/Erträge	-29.800	
820000	Bauhof/Adaptierung		-104.700
850000	Interessentenbeiträge	35.000	
851000	Interessentenbeiträge	57.000	
853000	Geschäftsgebäude/Erträge	-17.000	
912000	Haushaltsrücklage Entnahme	-50.000	
920000	Kommunalsteuer	90.300	

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€	5.464.645,86
Aufwendungen	€	5.760.078,67
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	200.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	479,17
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-95.911,98

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	5.912.520,98
Auszahlungen:	€	6.057.685,80
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen	€	-145.164,82

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€	5.392.622,29
Auszahlungen:	€	5.327.290,24
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	65.332,05

3.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:¹

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	507.516,74
Endbestand liquide Mittel:	€	266.153,38
davon Zahlungsmittelreserven Gebarung:	€	234.185,16

¹ Entspricht dem SALDO 7 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

operative Gebarung		ER	FR
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	5.464.645,86	4.812.975,60
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	5.760.078,67	4.894.316,65
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-295.432,81	-81.341,05
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	200.000,00	X
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	479,17	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	199.520,83	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.	-95.911,98	

investive Gebarung		ER	FR
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	1.056.005,38
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		517.519,79
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		538.485,59
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		457.144,54

Finanzierungstätigkeit		ER	FR
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	43.540,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		645.849,36
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-602.309,36
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		-145.164,82
	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		X
	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	5.327.290,24	
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	65.332,05	
SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (SA 5 + SA 6)	-79.832,77	

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€	21.266.384,19
Summe PASSIVA:	€	21.266.384,19
Nettovermögen (Ausgleichsposten):	€	5.625.621,66

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

AKTIVA

Langfristiges Vermögen	20.937.335,66
Kurzfristiges Vermögen	329.048,53

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

PASSIVA

Nettovermögen	5.625.621,66
Sonderposten Investitionszuschüsse	8.875.369,33
Langfristige Fremdmittel	6.566.445,31
Kurzfristige Fremdmittel	198.947,89

Das Nettovermögen bildet den Ausgleichsposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Unter dem Sonderposten Investitionszuschüsse werden Investitionszuschüsse, die die Gemeinde erhalten hat, angeführt. Die langfristigen Fremdmittel beinhalten Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Kurzfristige Fremdmittel umfassen Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das Nettovermögen vermindert sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 295.432,81. Vermögenzuwächse und Investitionszuschüsse wurden auf entsprechenden Anlagen verbucht, Anlagenabgänge sind ebenfalls erfasst.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Das Gemeindevermögen wurde mittels ICM Tool erfasst und bewertet. Die vorgegeben Bestimmungen gemäß der VRV 2015 wurden eingehalten bzw. angewendet

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wurde der Entwurf des RA 2020 samt Beilagen über den Zeitraum von einer Woche vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt und zur Begutachtung an die Gemeindeaufsichtsbehörde übermittelt. Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 16.06.2021 stattgefunden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Kari den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Kari

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Herr Finanzverwalter Stranner erläutert die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2020. Der Entwurf stand auf der Homepage zur öffentlichen Einsichtnahme und zusätzlich für die Mitglieder des Gemeinderates im Intranet der Gemeinde zu Verfügung.

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	Vermögensrechnung 2020 Aktiva Gesamthaushalt	GKZ 20808
--------------------------------	--	-----------

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	4.800.529,37	5.057.694,24	-257.164,87
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	1.830.892,76	1.753.265,42	77.627,34
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	12.521.376,70	12.899.431,46	-378.054,76
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	38.062,30	42.087,50	-4.025,20
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	116.100,69	138.218,02	-22.117,33
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.578,25	20.226,27	-3.648,02
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	25.000,00	0,00	25.000,00
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	404.894,64	105.899,56	298.995,08
1	102	A.II	Sachanlagen	19.753.434,71	20.016.822,47	-263.387,76
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	35.000,00	35.000,00	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	1.712,67	-1.712,67
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1.183.900,95	1.354.452,55	-170.551,60
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	1.183.900,95	1.356.165,22	-172.264,27
0	10	A	Langfristiges Vermögen	20.972.335,66	21.407.987,69	-435.652,03
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	45.283,83	46.213,08	-929,25
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	17.611,32	31.597,77	-13.986,45
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	75.447,30	-75.447,30
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	0,00	40.952,19	-40.952,19
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	62.895,15	194.210,34	-131.315,19
1	114	B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	31.968,22	73.810,75	-41.842,53
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	234.185,16	433.705,99	-199.520,83

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	Vermögensrechnung 2020 Aktiva Gesamthaushalt	GKZ 20808
--------------------------------	--	-----------

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
1	115	B.III	Liquide Mittel	266.153,38	507.516,74	-241.363,36
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	329.048,83	701.727,08	-372.678,55
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	21.301.384,19	22.109.714,77	-808.330,58

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	Vermögensrechnung 2020 Passiva Gesamthaushalt	GKZ 20808
--------------------------------	---	-----------

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	5.765.641,35	5.765.641,35	0,00
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	5.765.641,35	5.765.641,35	0,00
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-81.655,44	0,00	-81.655,44
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-81.655,44	0,00	-81.655,44
		C.III.1.a	Allgemeine Haushaltsrücklagen	130.536,03	330.056,86	-199.520,83
		C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	138.949,13	103.649,13	35.300,00
		C.III.1.d	Innere Darlehen	70.600,00	105.900,00	-35.300,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	340.085,16	639.605,99	-199.520,83
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	340.085,16	639.605,99	-199.520,83
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.024.071,07	6.305.247,34	-281.176,27
2	1311	D.1.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	6.545.921,19	6.391.640,56	154.280,63
2	1313	D.1.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1.985.998,73	1.904.635,92	81.362,81
1	131	D.1	Investitionszuschüsse	8.511.919,92	8.296.276,48	215.643,44
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.511.919,92	8.296.276,48	215.643,44
2	1411	E.1.1	Langfristige Finanzschulden	6.552.040,31	7.154.349,67	-602.309,36
1	141	E.1	Langfristige Finanzschulden, netto	6.552.040,31	7.154.349,67	-602.309,36
2	1421	E.11.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	14.405,00	0,00	14.405,00
1	142	E.11	Langfristige Verbindlichkeiten	14.405,00	0,00	14.405,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	6.566.445,31	7.154.349,67	-587.904,36
2	1511	F.1.1	Kurzfristige Finanzschulden	10.319,74	171.850,33	-161.530,59
1	151	F.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	10.319,74	171.850,33	-161.530,59
2	1521	F.11.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	14.817,21	1.555,56	13.261,65

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	Vermögensrechnung 2020 Passiva Gesamthaushalt	GKZ 20808
--------------------------------	---	-----------

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
2	1524	F.11.4	Sonst. kurzfristige Verbindlichkeiten (VA-unwirk. Gebarung)	114.539,86	96.564,97	17.974,89
1	152	F.11	Kurzfristige Verbindlichkeiten	129.357,07	98.120,53	31.236,54
2	1533	F.111.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	59.271,08	83.870,42	-24.599,34
1	153	F.111	Kurzfristige Rückstellungen	59.271,08	83.870,42	-24.599,34
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	198.947,89	353.841,28	-154.893,39
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	21.301.384,19	22.109.714,77	-808.330,58

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt in der folgenden Diskussion es beispielsweise gelungen ist, den Abgang im Bereich der Bibliothek deutlich zu reduzieren.

Herr StR. Gratzer sagt, dass bei Grundverkäufe mit Ausnahme des Baulandmodells Grünleiten die Sinnhaftigkeit und auch die Wirtschaftlichkeit überlegt werden sollte.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Fläche in der Riesertratte beispielsweise vor 12 Jahren angekauft wurde. Die Fläche wurde nunmehr mit einem höheren Wert verkauft und gibt es durch den Käufer auch eine für Gmünd nachhaltige Nutzung. Damit ist für diese Grundstücksangelegenheit die Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde voll gegeben.

Herr Bgm. Jury sagt weiters, dass das Jahr 2020 ein schwieriges Jahr war. Der Haushalt der Gemeinde weist ein Minus auf, wobei die Stadtgemeinde Gmünd damit nicht alleine da steht. Eine weitere Besonderheit des Jahres 2020 war die volle Umstellung auf die neue VRV. Grundsätzlich wird die Gemeinde nach den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geführt.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Kari den Antrag, die vorliegende Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Kari

einstimmig

zu und beschließt die vorliegende Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2020

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Finanzverwalter Stranner die Sitzung.

d) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2021

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Mitteilung von LR. Ing. Fellner vom 21. Oktober 2020 ein Bedarfszuweisungsgrundrahmen in Höhe von € 212.500,-- zur Verfügung steht. In den letzten Jahren betrug der Rahmen € 250.000,--. Mit diesem Rahmen wurde auch der mittelfristige Investitionsplan aufgebaut.

Für das Jahr 2021 sind folgende Verwendungen der Mittel aufgrund bestehender Finanzierungen bereits fixiert:

Gesamtstraßensanierung – REGF-Darlehen	€ 57.000,-- (vorletzte Rate)
Radweg R9 Krems	€ 36.600,-- (letzte Rate)
Flächensicherung Erw. Grünleiten 2 – REGF-Darlehen	€ 47.000,--
Inneres Darlehen – Sanierung Gemeindestraßen	€ 35.300,--
Summe	€ 175.900,-

Restbetrag zur Verfügung € 36.600,--

Dieser restliche noch zur Verfügung stehende Betrag soll für die Ausfinanzierung der KIP-Projekte, welche im Detail mit den Finanzierungsplänen unter Punkt e) behandelt werden, verwendet werden.

Tennisplätze Gries:	€ 13.572,00
Straße Unterbuch:	€ 9.876,00
Freibad Gmünd:	€ 7.688,06
Einfahrt Riesertratte	€ 5.463,94

Summe € 36.600,00

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2020 entsprechenden dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Empfehlung des Stadtrates zur beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

Zu und beschließt folgende Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2021:

Gesamtstraßensanierung – REGF-Darlehen	€ 57.000,00
Radweg R9 Krems	€ 36.600,00
Flächensicherung Erw. Grünleiten 2 – REGF-Darlehen	€ 47.000,00
Inneres Darlehen – Sanierung Gemeindestraßen	€ 35.300,00
Tennisplätze Gries:	€ 13.572,00
Straße Unterbuch:	€ 9.876,00
Freibad Gmünd:	€ 7.688,06
Einfahrt Riesertratte	€ 5.463,94
Summe	€ 212.500,00

e) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der inzwischen zugesagten Mittel aus dem KIP-Förderprogramm und dem Gemeindehilfspaket des Landes Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die folgenden Projekte inzwischen KIP-Mittel bzw. Mittel aus dem Gemeindehilfspaket beantragt und zugesagt wurden:

Projekt: Tennisplätze Gries

Gesamtkosten	€	85.080,--
KIG 2020	€	42.500,--
Förderung Abt. 6	€	20.500,--
Gemeindehilfspaket	€	8.508,-- (beantragt - max. Gesamtförderung 80 %)
Restbetrag	€	13.572,-- (BZ 2021)

Projekt: Ausbau KIZE (bezahlt z.T. 2020)

Kosten:	€	33.570,33
KIP 2020:	€	16.785,16
Hilfspaket Land:	€	9.919,00
Restbetrag:		ausfinanziert 2020

Projekt: Photovoltaikanlage Schloßbichl

Kosten:	€	29.734,20
KIP 2020:	€	13.000,00
Förderung Photovot.		noch offen
Restbetrag:		ausfinanziert (Rest Bauhof Rücklage)

Projekt: Sanierung Hauptplatz (bezahlt 2020)

Kosten:	€	24.324,07
KIP 2020:	€	11.122,00
Hilfspaket Land:	€	6.673,00
Restbetrag:		ausfinanziert 2020

Projekt: Straße Unterbuch

Kosten:	€	49.380,00
KIP 2020:	€	24.690,00
Hilfspaket Land:	€	14.814,00
Restbetrag:	€	9.876,00 (BZ 2021)

Projekt: Freibad Gmünd barrierefrei

Kosten:	€	38.440,12
KIP 2020:	€	19.220,06
Hilfspaket Land:	€	11.532,00 (Antrag in Bearbeitung)
Restbetrag:	€	7.688,06 (BZ 2021)

Projekt: Sanierung Straße Grünleiten

Kosten:	€	46.763,22
KIP 2020:	€	23.381,00
Hilfspaket Land:	€	14.029,00
Rest über Grundverkäufe		
Restbetrag:		ausfinanziert

Projekt: Absicherung Weg Geteilte Kirche

Kosten:	€	78.000,00
KIP 2020:	€	30.000,00
Hilfspaket Land:	€	18.000,00
SBZ 2020	€	30.000,00
Restbetrag:		ausfinanziert

Gesamtstand der COVID-Mittel aufgrund der vorhandenen Zusagen:

KIP2020

Rahmen	€	266.384,25
Zusagen:	€	180.698,22
Restbetrag:	€	85.686,03

Hilfspaket Land Kärnten:

Rahmen:	€	88.935,00
Zusagen:	€	63.435,00
Restbetrag:	€	25.500,00

Noch ausstehende Projekte:**Sanierung Rathaus Dach mit Photovoltaik**

Genehmigungsverfahren BDA läuft

Danach Ausnutzung aller Fördermöglichkeiten (Photovoltaik, KIP, Hilfspaket)

Asphaltierung Einfahrt Riesertratte – Kosten lt. Angebot STRABAG - € 27.128,04 inkl. Mwst.

Querung Straße (Kanal) – ca. 1/3 zuordenbar; Rest über freie BZ 2021

Mit der Fa. Strabag wurde inzwischen nachverhandelt, dass der Preis für die Asphaltierung der Fläche von 340 m² (ohne Unterbau) als Pauschale fixiert wird. Diese Nachverhandlung wurde geführt, da nicht im Detail bekannt ist, welche Asphaltstärken im betroffenen Bereich vorhanden sind. Der angebotene Preis basiert auf einer angenommen durchschnittlichen Asphaltstärke von 8 cm.

Kosten:	€	27.128,04
1/3 über ABA Gmünd:	€	9.042,68
Restbetrag:	€	18.085,36
KIP-Mittel:	€	9.042,68 (noch zu beantragen)
BZ 2021	€	5.463,94
Hilfspaket Land:	...€	3.578,74

Es könnte im Frühherbst noch ein Sanierungsprojekt im Straßenbereich (z.B. Verlängerung der Deckensanierung Gemeindestraße Kreuzschlach) mit den dann noch verbleibenden Mitteln angegangen werden.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Projekte samt den jeweiligen Finanzierungen zu beschließen. Gleichzeitig soll die Firma STRABAG mit der Sanierung des Einfahrtsbereiches in die Riesertratte entsprechend dem vorliegenden Angebot beauftragt werden.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Umsetzung und Finanzierung der laufenden Projekte gemäß der vorliegende Liste zu beschließen. Weiters wird die Firma STRABAG AG mit der Sanierung der Asphaltfläche im Bereich der Einfahrt Riesertratte von der L12 Maltatal Straße auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 27.128,04 beauftragt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem vorliegenden Vorschlag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umsetzung und Finanzierung der laufenden Projekte gemäß der vorliegende Liste. Weiters wird die Firma STRABAG AG mit der Sanierung der Asphaltfläche im Bereich der Einfahrt Riesertratte von der L12 Maltatal Straße auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 27.128,04 beauftragt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem vorliegenden Vorschlag.

f) Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die in der letzten des Gemeinderates diskutierte Neufassung der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt wurde. Die Prüfung hat einige

Anmerkungen über formale Textierungen – siehe Beilage im Intranet – und kann die Verordnung nunmehr vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Anmerkungen endgültig beschlossen werden.

Die im Intranet zur Verfügung stehende Variante entspricht bereits den Vorprüfungsergebnissen.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Geschäftsordnung entsprechend dem vorliegenden vorgeprüften Entwurf zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussoin stellt Herr GR. Nußbaumer den Antrag, die vorliegende und vom Land Kärnten vorgeprüfte Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt folgende Geschäftsordnung:

Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom
29. Juni 2021, Zahl: 003-47/eig/O-2021, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird
(Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende² bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Stadtrat oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Stadtrat oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - c) Anträge auf Vertagung
 - d) Anträge auf Rückverweisung an den Stadtrat
 - e) Anträge auf Schluss der Debatte
 - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Stadtrat oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Stadtrat einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss

abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

- (4) Hat der Ausschuss bzw. Stadtrat in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Stadtratssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Stadtrat bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Stadtrat noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Stadtrat werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 17.000,00, nicht übersteigen.

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden. Dies umfasst beispielsweise

- die Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen,
- den Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen,
- die Gewährung von Beiträgen und Subventionen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

§ 9

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschuss-obmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates oder

des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtrates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 1996, Zahl: 199-003/1/e.O./1996, außer Kraft.

g) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verordnung über das Sitzungsgeld aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die im letzten Gemeinderat grundsätzlich beschlossene Neufassung der Verordnung über das Sitzungsgeld (unveränderte Höhe des Sitzungsgeldes) der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Dabei wurden ein paar formale Anmerkungen übermittelt. Die Verordnung sollte daher – damit sie formal absolut stimmt – entsprechend dieser Anmerkungen angepasst und so nochmals im Gemeinderat beschlossen werden.

Die im Intranet zur Verfügung stehende Variante entspricht bereits den Vorprüfungsergebnissen.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die an die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde angepasste Version der Verordnung über das Sitzungsgeld zu beschließen.

Herr GR. Nußbaumer stellt den Antrag, die Neufassung der Verordnung über das Sitzungsgeld entsprechend dem nunmehr vorliegenden Entwurf und auf Basis der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Verordnung mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt werden.

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom
 29. Juni 2021, Zahl: 004-48/eig/O-2021, mit der die Entschädigung
 der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt wird
 (Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 170 Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner³

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug in dem in § 29 Abs. 5 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Mai 2017, Zahl: 117-004/1/2017, außer Kraft.

03) Friedhof Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Tarifordnung
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Hallenordnung für die Aufbahrungshalle

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Verordnungsentwürfe für den Bereich des Friedhofes vom Land Kärnten vorgeprüft wurden. Die entsprechende Beschlüsse können daher nunmehr gefassen werden.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die aktuelle neue Verpachtungsperiode der Grabstätten im Friedhof Gmünd durch die Friedhofsverwaltung die Verordnung entsprechend der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Basis von Musterverordnungen des Gemeindebundes überarbeitet wurde. In die neue Verordnung wurde auch auf die verstärkt auftretende Form der Bestattung mit Urnen besonders Bedacht genommen. Der Entwurf der Friedhofsordnung wurde vorberaten und geprüft.

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Der Stadtrat hat am 21. April 2021 empfohlen, die überarbeitete Verordnung durch das Land vorprüfung zu lassen und in der Folge im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, die vorliegende vorgeprüfte Neufassung der Friedhofsordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

einstimmig

zu und beschließt die folgende Neufassung der Friedhofsordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021, Zahl: 817-45/eig/O-2021, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird.

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019, verordnet:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 74, 76/2 und einem Teil des Grundstückes .105, EZ 95, sowie dem Grundstück Nr. 75, EZ 118 alle Katastralgemeinde Gmünd. Er hat ein Ausmaß von 4.345 m². Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich auf Teilen der Parzelle 74 sowie 76/2 Katastralgemeinde Gmünd ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Gmünd.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist immer geöffnet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
 - f) das Wasser aus den Wasseranschlüssen am Friedhof darf nur für die Grabpflege benutzt werden.

§ 3**Bestattungsanlagen**

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

§ 4**Bestattungsvorschriften**

- (1) Der Tag und die Stunde der Beerdigung bzw. Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen festgesetzt bzw. vorgemerkt.
- (2) Die Grabsole darf nicht tiefer als zwei Meter unter dem Urgelände zu liegen kommen.
- (3) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Bei einem Sterbefall haben die Nutzungsberechtigten oder Nachfolger im Benutzungsrecht zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die vorhandene Grabbepflanzung und die Grabeinfriedung nicht hinderlich sind. Sollten die Vorarbeiten nicht zeitgerecht durchgeführt werden, nimmt das Bestattungsunternehmen die Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor. Eine Entschädigung für entstandene Schäden wird nicht gewährt.
- (5) Die Särge in den Gräften müssen mit verlöteten Metalleinsätzen versehen sein.

§ 5**Grabarten**

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Familien- und Reihengräber, Urnennischen und in Gruften.
- (2) Sämtliche Gräber, Urnen und Gruften werden mit einer Nummer auf der Grundlage des Gesamtplanes versehen.
Ein Friedhofsplan liegt zur allgemeinen Einsicht in der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten auf.

§ 6**Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen**

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Reihengräber sind 2,40 m lang und 1,00 m breit. Familiengräber sind 2,40 m lang und 2,00 m breit.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 7, das Nutzungsrecht nach § 10 dieser Friedhofsordnung

§ 7**Ruhefristen**

Die Benützungsdauer beträgt für Gräber, Urnengräber und -nischen 10 Jahre, für Gräfte 25 Jahre.

§ 8**Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte.

§ 9

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnendenkmalgräber
 - c) Urnennischen
 - d) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 60 cm zu erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 10

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- (2) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur in besonderen Fällen und nur bei Bestehen einer Verwandtschaft bis zum 3. Grad in der Seitenlinie, mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möglich. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten oder die Erben über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen.
- (5) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Abs. 3 beigesetzt werden kann.
- (6) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofstarifordnung.
- (7) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möglich.
- (8) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (9) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.

§ 11

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten oder in den angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht für die Gruft kann um weitere 25 Jahre verlängert werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschrift nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (8) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten oder in den angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.
- (9) An Freigräbern, abgesehen anlässlich einer Bestattung, wird kein Nutzungsrecht vergeben. Eine Ausnahme bildet nur die Vergabe von Grabstellen an Personen ab einem Alter von 70 Jahren und Errichtung einer kompletten Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Bezahlung des Benützungsentgelts. Ausgenommen sind auch die Gruft und die bisher vergebenen Grabstellen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten vorzeitig und nur schriftlich verzichtet werden.
- (11) Für die Urnenbeisetzung stehen vorwiegend die Mauernischen aber auch sämtliche Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung in Grabstätten ist nur unterirdisch gestattet, wobei die Urne in einer Tiefe von mindestens 60 cm beizusetzen ist. In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (12) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (13) Jede Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 12

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Abstand zwischen den Einfassungen der Grabstellen.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten und Risiko des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Die Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten über.

§ 13

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen.
- (4) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

§ 15

Herstellung und Betreuung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten sein.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung geschnitten oder beseitigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Gesamtbildes oder der benachbarten Grabstätten vorliegt.
- (3) Im neuen Teil des Friedhofes (Teil G) dürfen die Grabstellen nur mit Blumen oder kleinwüchsigen Sträuchern (höchstens 60 cm hoch) bepflanzt werden. Die Verwendung von Kies ist in reduziertem Ausmaß gestattet.
- (4) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Dieser Abfall kann in die Abfallsammelstelle im neuen Friedhofsteil gegeben werden. Kunststofffolien und Kerzenbehälter dürfen nur in die aufgestellten Mülltonnen eingeworfen werden.

- (5) Die bei einer Graberrichtung anfallenden Aushubmaterialien sind durch den Nutzungsberechtigten selbst ordnungsgemäß und unverzüglich zu verbringen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. Dezember 2010, Zl. 225-817/2010, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Tarifordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Entwurf der neuen Tarifordnung für den Friedhof Gmünd vom Land Kärnten vorgeprüft wurde. Der überarbeitete und den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde angepasste Tarifordnung wurde im Stadtrat am 07. Juni 2021 diskutiert.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die vorliegende Tarifordnung für den Friedhof Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung für den Friedhof Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Tarifordnung für den Friedhof Gmünd:

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021, Zahl 817-46/eig/O-2021, mit der das privatrechtliche Entgelt für Grabnutzung am Gemeindefriedhof Gmünd festgesetzt wird:

1. Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt:

für die Jahre 2021 und 2022:

Reihengrabstätte	€	30,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen.....	€	60,00 pro Jahr

Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen.....	€	90,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen.....	€	120,00 pro Jahr
Urnengrabstätten	€	30,00 pro Jahr
Für die Jahre 2023 und 2024:		
Reihengrabstätte	€	32,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen.....	€	64,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen.....	€	96,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen.....	€	128,00 pro Jahr
Urnengrabstätten	€	32,00 pro Jahr
Für die Jahre 2025 und 2026:		
Reihengrabstätte	€	34,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen.....	€	68,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen.....	€	102,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen.....	€	136,00 pro Jahr
Urnengrabstätten	€	34,00 pro Jahr
Für die Jahre 2027 und 2028:		
Reihengrabstätte	€	36,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen.....	€	72,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen.....	€	108,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen.....	€	144,00 pro Jahr
Urnengrabstätten	€	36,00 pro Jahr
Für die Jahre 2029, 2030 und folgende (jeweils zwei Jahre):		
Reihengrabstätte	€	38,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen.....	€	76,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen.....	€	114,00 pro Jahr
Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen.....	€	152,00 pro Jahr
Urnengrabstätten	€	38,00 pro Jahr

2. Das Entgelt ist in den Jahren 2021, 2023, 2025, 2027 und 2029 jeweils für zwei Kalenderjahre im Voraus mittels Buchungsmitteilung zu entrichten.

3. Ab 2031 und die Folgejahre erfolgt die Entrichtung wiederum für jeweils zwei Kalenderjahre im Voraus mittels Buchungsmitteilung, sofern nicht eine neue Tarifordnung erlassen wird.

4. Wird das Grabnutzungsrecht unterjährig in Anspruch genommen, erfolgt die Zahlung des Entgelts für die noch offenen Quartale der jeweiligen Jahre ebenfalls im Voraus mittels Buchungsmitteilung. Die Rundung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Rundungsbestimmung der Bundesabgabenordnung.⁴

5. Zur Zahlung des Entgeltes sind die jeweils Nutzungsberechtigten an den Grabstellen verpflichtet.⁵

c) Beratung und Beschlussfassung über die Hallenordnung für die Aufbahrungshalle

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zug der Überarbeitung aller den Friedhof betreffenden Verordnungen und Tarifordnungen auch die Hallenordnung für die Aufbahrungshalle den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden soll. Ein entsprechender Entwurf wurde ausgearbeitet.

Der Stadtrat hat am 21. April 2021 empfohlen, die Hallenordnung für die Aufbahrungshalle Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

⁴ Derzeit: § 204 Abs 1 leg.cit.

⁵ Siehe § 26 K-BStG.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. Dezember 2010, Zl. 227-817/2010, mit welcher eine Hallenordnung erlassen wurde, außer Kraft.

04) Projekt „Sanierung und Ausbau Volksschule und Ortmusikschule Gmünd“

Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Planungskosten für die Erstellung der Einreichunterlagen entsprechend der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Gemeinderat am 7. Dezember 2020 folgende weitere Vorgangsweise für dieses Projekt einstimmig beschlossen wurde:

- Naturbestandsaufnahme des Gebäudes (wird für die Einreich- und auch die Detailplanung benötigt werden) über das vom Baudienst vorgeschlagene Büro Wabnig, Obervellach. Die Kosten werden dazu gerade ermittelt, da die vorhandenen Daten teilweise nur zur ergänzen bzw. zu überprüfen sind.
- Auftragserteilung an Arch. Falle für die baurechtliche Einreichplanung mit einer Honorarsumme von € 117.668,69 inkl. Mwst. auf Basis der vorliegenden Angebotes;
- Beiziehung von Fachplanern nach Bedarf – der Baudienst hat dazu aus den Erfahrungen der schon durchgeführten Projekte entsprechende Kontakte – mit stundenweiser Abrechnung;
- Finanzierung dieses Planungsteiles über COVID-Bundes- und -Landesmittel (Landesmittel würden gewährt werden, wenn es eine positive Rückmeldung des Bundes gibt; eine entsprechende Anfrage an den Bund wurde gestellt, da die Planungsleistungen nicht dezidiert in den Förderprogrammen angeführt sind);
- Nach Abschluss der Einreichplanung – Detailbegehung mit dem Baudienst (Ing. Ladinig) und Erstellung einer Detailkostenschätzung für den Bestand und den Neubauteil;
- Erstellung des Finanzierungsplan für das Vorhaben aufgrund konkreter Kostenermittlung;
- Vorlage beim Schulbaufonds für die Herbstsitzung 2021;

Nach mehrmaligen Rücksprachen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde besteht nun für die Finanzierung der Einreichplanung – insgesamt werden rund € 150.000,-- einschließlich der Fachplaner erforderlich sein - folgender Vorschlag:

Finanzierung der Planung je zur Hälfte über die Bedarfszuweisungsmittel 2022 und 2023. Optimal wäre eine teilweise Verwendung von Verkaufserlösen beispielsweise aus dem Liegenschaftsverkauf Holztratte, da die BZ-Mittel möglichst nicht schon im Vorhinein voll ausgeschöpft werden sollten.

Herr StR. Gratzner sagt, dass es somit noch keine konkrete Finanzierung gibt, da der Verkaufserlös aus der Liegenschaft Holztratte 6 nur fiktiv ist.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die Entscheidung über diesen Punkt nach Behandlung des Tagesordnungspunktes 05) zu fällen, da dieser direkt mit der Finanzierung der Planungsarbeiten im Zusammenhang steht.

Nach Abschluss des Tagesordnungspunkte 05) wird die Beratung über den Tagesordnungspunkt 04) fortgesetzt.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Finanzierung der notwendigen und bereits vom Gemeinderat grundsätzlich beschlossenen Planungsleistungen für das Projekt „Volksschule und Ortmusikschule Gmünd“ mit einem Betrag von € 150.000,-- aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft Holztratte 6 gemäß Grundsatzbeschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 05) zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Finanzierung der notwendigen und bereits vom Gemeinderat grundsätzlich beschlossenen Planungsleistungen für das Projekt „Volksschule und Ortmusikschule Gmünd“ mit

einem Betrag von € 150.000,-- aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft Holztratte 6 gemäß Grundsatzbeschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 05)

05) Liegenschaft Holztratte 6;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei der Verwertung der Liegenschaft Holztratte 6

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Stadtgemeinde Gmünd vor 10 bis 15 Jahren überein gekommen ist, das Haus leer zu machen und dann einer Verwertung zuzuführen. Die Gemeinde selbst ist nicht in der Lage eine Gesamtanierung durchzuführen und ist dies auch nicht ein Teil der Kernkompetenz. Die Gesamtfläche des Areals mit den Grundstücken .256, 361/4, 372, 372 und 761 alle KG Gmünd beläuft sich auf 3.324 m². Ein Teil dieser Fläche ist auch der Parkplatz bzw. der Straßenrand vor dem Gebäude Holztratte 6. Hier müsste jedenfalls bei einem Verkauf bzw. einer weiteren Vermarktung eine entsprechende Vermessung mit Neufestlegung der Grenzen erfolgen.

Für die Liegenschaft liegen für einen käuflichen Erwerb zwei Angebote vor, die jeweils von einer Fläche von rund 3200 m² ausgehen.

KHB – Gottfried Kogler – Kaufpreis € 80,--/m² = € 256.000,--

Geplant: Sanierung Bestand mit Übersiedlung KU Objekterrichtungs GmbH, Schaffung von 6 Mietwohnungen und Neubau von 14 Wohnungen im bisherigen Gartenbereich

Otto Ebner – Kaufpreis € 275.000,---

Geplant: Sanierung des Bestandes, Errichtung leistbarer Mietwohnung und Zweigniederlassung der Ebner Bauamschinen GmbH (ca. 10 Mitarbeiter); Neubau von 15 Wohneinheiten auf dem unbebauten Bereich (Möglichkeiten: betreutes Wohnen, Vermietung oder Verkauf);

KHB – Gottfried Kogler

Es sollte über das Bestgebot von Herrn Otto Ebner diskutiert werden. Der Verkauf wäre für die Stadtgemeinde Gmünd ein gutes Investment. Seitens der SPÖ wird gesagt, dass private Initiativen nicht gut sind. Dabei ist zu bedenken, dass auch private Initiativen für Gmünd einen Mehrwert erzeugen. Als positives aktuelles Beispiels lässt sich dafür die Eigentumswohnungsanlage in der Riesertratte anführen. Man sollte den eingeschlagenen Weg fortführen.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, grundsätzlich über die weitere Vorgangsweise mit der Verwertung der Liegenschaft Holztratte 6 zu beraten und eine Entscheidung zu treffen.

Herr StR. Gratzner sagt, dass die SPÖ nicht gegen eine wirtschaftliche Entwicklung ist. Es stellt sich die Frage, wie der Verkauf der Liegenschaft ausgeschrieben wurde und wie der Bestbieter ermittelt wurde. Er fragt auch wie lange die Ausschreibung des Verkaufes gelaufen ist.

Herr Bgm. Jury sagt, dass seitens der vorliegenden Interessenten die Kaufangebote aktiv eingebracht wurden.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass die Abteilung 3 des Landes Kärnten gegen diese Vorgangsweise etwas haben wird.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Gemeinde sich über die Vorgangsweise klar sein muss. Es ist klar, dass die Volksschule Gmünd saniert werden muss. Dort besteht immer noch der alte Status und ist der Sanierungsbedarf sehr hoch. Dieses Projekt muss dringend angegangen werden.

Herr StR. Gratzner sagt, dass sich die Frage stellt, ob diese Vorgangsweise um jeden Preis erfolgen soll. Man sollte überlegen, ob man dafür Tafelsilber der Gemeinde hergibt. Es gibt auch alternative Wege.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass er sich Gedanken über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemacht hat. Es befindet sich in Zusammenarbeit mit LHStv. Dr. Schaubig ein soziales Wohnbauprojekt in Vorbereitung. Dazu wird es einen Besichtigungstermin im Tal geben. Es soll eine Wohnbauoffensive für das gesamte Lieser- und Maltal werden. Bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung sind neben der Kommunalsteuer auch die Einnahmen aus möglichen Ertragsanteilen der Bewohner der Wohnungen in Ansatz zu bringen. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, dass erfahrungsgemäß ein Drittel der Wohnungen nicht mit ständigen Hauptwohnsitzen genutzt werden. Das Angebot der Firma KU – Gottfried Kogler – lässt somit Ertragsanteileinnahmen in Höhe von € 30.000,-- erwarten. Die Kommunalsteuer hängt von den tatsächlichen Mitarbeitern am Standort ab. Bei der Variante Ebner kann mit Kommunalsteuererträgen von € 8.400,-- pro Jahr gerechnet werden. Aufgrund der geplanten Wohnunnen wäre hier mit Ertragsanteileinnahmen in Höhe von € 31.000,-- zu rechnen. Mit dem Kaufpreis von € 275.000,-- beabsichtigt Herr Ebern leistbares Wohnen anzubieten. Derzeit gibt es rund 30 Wohnungssuchende. Wichtig wären hier relativ kleine Wohnungen, sogenannte Starterwohnungen.

Wenn im Bereich der diskutierten Liegenschaft selbst ein Projekt umgesetzt wird, wäre eine Refinanzierung bei einer angenommenen Investitionssumme von € 4.600.000,-- ohne Rücklagenbildung in 40 Jahren möglich. Seitens der Referentin des Landes wurde ein Fördersatz für ein soziales Wohnbauprojekt in Höhe von 75 % in Aussicht gestellt. Diese Mittel stammen aus der EU, dem Bund und dem Land. Auf Basis dieser Förderkulisse mit einer Talschaftslösung wäre ohne Rücklagenbildung eine Refinanzierung binnen 10 Jahren möglich. Bei einer Rücklagenbildung würde der Refinanzierungszeitraum rund 13 Jahre betragen. Neben dem verbleibenden Eigentum und der Inanspruchnahme der Förderungen würden auch die bei beiden Kaufinteressenten ermittelte Einnahmensummen aus den Ertragsanteilen mit rund € 31.000,-- entstehen. Daneben hätte die Gemeinde Mehreinnahmen in Höhe von € 113.000,-- pro Jahr. Dies würde eine Summe von € 144.000,- an Mehrerträgen für die Gemeinde pro Jahr ergeben.

Das soziale Wohnbauprojekt im Tal könnte hinsichtlich der Verwaltung über die Verwaltungsgemeinschaft abgewickelt werden. Wichtig dabei wäre, dass alle Gemeinden des Lieser- und Maltatales mitmachen. Es hat bereits 2 Bedarfserhebungen gegeben. Diese besagen, dass einerseits betreutes Wohnen und andererseits Jugendwohnungen gefragt sind. Am 16. Juli werden die bestehenden Liegenschaften in Gmünd und Malta angeschaut. Dabei sollen auch die bestehenden Gemeindewohnhäuser in Gries besichtigt werden. Das Projekt der Volksschule wäre auch bei dieser Variante kein Problem, da eine Finanzierung mit dem Gebäude möglich wäre.

Herr Bgm. Jury dankt Vzbgm. Schober für die Ausführungen. Im Zuge einer Bürgermeisterkonferenz am gestrigen Tag, haben sich die Bürgermeister von Trebesing, Krems und Rennweg gegen ein derartiges Talschaftsprojekt ausgesprochen. Hinsichtlich der angesprochenen Förderung von 75 % ist festzuhalten, dass die Gemeinde Rennweg eine ähnliche Zusage vorliegen hat. Dazu ist jedoch festzustellen, dass im Fall von Rennweg diese Förderung kein verlorener Zuschuss ist, sondern über einen Zeitraum von 50 Jahren zurückbezahlt werden muss. Es wurde daher auch von der Gemeinde Rennweg empfohlen, diese Form der Förderung nicht anzugreifen.

Herr GR. Mößler sagt, dass derzeit in Gmünd eine Wohnung mit 83 m² rund € 460,-- kostet. Es gibt derzeit auch immer wieder leere Mietwohnungen. Beispielsweise sind derzeit 3 Wohnungen frei. Es lässt sich daher schwer ein nachhaltiger Nutzen für die Gemeinde bei der Errichtung von zusätzlichen eigenen Mietwohnungen sehen.

Herr GR. Landsiedler sagt, dass die Errichtung von Eigentumswohnungen wichtig ist, da diese Bewohner in Gmünd bleiben.

Herr GR. Mößler weist nochmals darauf hin, dass derzeit 400-Euro-Mietwohnungen frei sind.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass das Projekt nicht neu ist. Es ist schon länger bekannt, dass sich bei der Holztratte etwas bewegen wird. Man ist in den bisherigen Vorberatungen der letzten Jahre größtenteils von einem Verkauf der Liegenschaft ausgegangen. Vor 10 Jahren wurde auch die Veräußerung der anderen Gemeindewohnhäuser in Gries diskutiert. Er versteht die nunmehrige Überraschungsaktion nicht.

Herr StR. Gratzner sagt, dass es in der bisherigen Periode schwierige Verhältnisse gab. Das vorliegende Projekt ist jedenfalls ausgegoren und ausfinanziert. Die Region könnte damit wieder eine Vorreiterrolle übernehmen. Man sollte heute probieren dies umzusetzen und damit einen Mehrwert für die Bevölkerung von Gmünd schaffen.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass es bis jetzt nicht die Möglichkeit gab, diese Variante im Detail zu diskutieren. Er kann den nunmehr vorliegenden Vorschlag nicht beurteilen. Ein solcher Vorschlag muss gut vordiskutiert werden. Die aktuelle Vorgangsweise ist etwas unkollegial.

Herr StR. Gratzner fragt, ob der Verkauf der Weisheit letzter Schluss ist.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass die Möglichkeit einer früheren Diskussion notwendig gewesen wäre. Es stellt sich die Frage, warum der Vorschlag nicht schon früher ausgepackt wurde.

Herr GR. Jank sagt, dass er das Talschaftsprojekt jetzt zum ersten Mal gehört hat. Es gibt dabei mehrere Unsicherheitsfaktoren. Festzustellen ist, dass viele Gemeinden von der Errichtung und dem Betrieb einer Wohnungen abgehen. Ein Beispiel dafür ist die Gemeinde Seeboden. Im worst case würde die Gemeinde auf den dann errichteten Wohnungen sitzen bleiben. Bei einer eventuellen Inflationsgefahr stellt sich auch die Frage, wer sich dann die Wohnungen leisten kann.

Die Gemeinderatsmitglieder der ÖVP-Fraktion – Herr StR. Rudifera, Herr GR. Kari, Herr GR. Mößler und Herr GR. Schiffer ersuchen um eine Sitzungsunterbrechung zur internen Beratung der weiteren Vorgangsweise.

Herr Bgm. Jury unterbricht die Sitzung des Gemeinderates um 20.32 Uhr.

Um 20.43 Uhr wird die Sitzung von Herrn Bgm. Jury wieder fortgeführt und festgestellt, dass alle Mitglieder des Gemeinderates wieder anwesend sind.

Frau GR. Ebner verlässt die Sitzung aus Befangenheitsgründen vor der Durchführung der anstehenden Abstimmung.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Liegenschaft Holztratte 6 bestehend aus den Grundstücken Nr. .256, 361/4, 372, 372 und 761 alle KG Gmünd gemäß den vorliegenden Kaufangeboten grundsätzlich an Herrn Otto Ebner, 9853 Gmünd, Holztratte 11 als Bestbieter auf Basis des Angebotes vom 21. Juni 2021 zum Pauschalpreis von € 275.000,- zu verkaufen. Ein Anteil von € 150.000,- des Verkaufspreises sind für die vorbereitende Einreichplanung des Projektes „Volksschule und Ortmusikschule Gmünd“ zu verwenden. Als nächste Maßnahmen ist die Zustimmung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung für diese Mittelverwendung einzuholen. Weiters ist eine Vermessung vor Ort durchzuführen, da sich auf einem Teil der Liegenschaft – wie auch im Angebot von Herrn Ebner angeführt – ein Straßenzug der Stadtgemeinde Gmünd befindet. In der Folge ist der Entwurf des endgültigen Kaufvertrages zu erstellen und dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller mit

1 1 z u 7 S t i m m e n

zu und beschließt die Liegenschaft Holztratte 6 bestehend aus den Grundstücken Nr. .256, 361/4, 372, 372 und 761 alle KG Gmünd gemäß den vorliegenden Kaufangeboten grundsätzlich an Herrn Otto Ebner, 9853 Gmünd, Holztratte 11 als Bestbieter auf Basis des Angebotes vom 21. Juni 2021 zum Pauschalpreis von € 275.000,- zu verkaufen. Ein Anteil von € 150.000,- des Verkaufspreises sind für die vorbereitende Einreichplanung des Projektes „Volksschule und Ortmusikschule Gmünd“ zu verwenden. Als nächste Maßnahmen ist die Zustimmung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung für diese Mittelverwendung einzuholen. Weiters ist eine Vermessung vor Ort durchzuführen, da sich auf einem Teil der Liegenschaft – wie auch im Angebot von Herrn Ebner angeführt – ein Straßenzug der Stadtgemeinde Gmünd befindet. In der Folge ist der Entwurf des endgültigen Kaufvertrages zu erstellen und dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Schober, StR. Gratzner, GR. Grutschnig, GR. Genser, GR. Penker, GR. Muzikar und GR. Stefan

Herr StR. Gratzner ersucht ins Protokoll aufzunehmen, dass für die Finanzierung des Projektes Volksschule auch alternativ aus dem vorgeschlagenen Projekt möglich wäre.

Nach Abschluss dieser Abstimmung nimmt Frau GR. Ebner wieder an der Sitzung teil und wird die Beratung des Tagesordnungspunktes 04) fortgesetzt.

06) Reinhaltverband Lieser- und Maltatal;

Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der Schlichtungsstelle im Reinhaltverband Lieser- und Maltatal

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Reinhaltverband Lieser- und Maltatal gemäß Mitteilung vom 21. Mai 2021 noch die Namhaftmachung eines Mitgliedes für die Schlichtungsstelle erforderlich ist. Dieses Mitglied der Schlichtungsstelle muss auch Mitglied im Gemeinderat sein.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, Herrn GR. Frank Muzikar als Mitglied für die Schlichtungsstelle zu bestellen.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, Herrn GR. Frank Muzikar als Mitglied für die Schlichtungsstelle des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal zu bestellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Muzikar

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf der neuen Hallenordnung für die Aufbahrungshalle Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

einstimmig

zu und beschließt die folgende Hallenordnung für die Aufbahrungshalle Gmünd.

HALLENORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021, Zahl: 817-45/2021 für die Benützung der Aufbahrungshalle in Gmünd – Kirchgasse – gemäß den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BSTG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2019 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung aller Toten im Gemeindebereich und kann daher von der gesamten Bevölkerung ohne Unterschiede der konfessionellen Zugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Schlüssel für die Halle ist beim Bestattungsunternehmen bzw. der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erhältlich.

§ 3

Die Halle ist in der Nacht abzusperrern. Die Beleuchtung ist, ausgenommen die elektrischen Kerzen und die Kreuzbeleuchtung, in der Nacht auszuschalten.

§ 4

Die Halle ist tagsüber, besonders in den Sommermonaten, im Bedarfsfalle durch das Öffnen der Türe fallweise zu ent- und belüften.

§ 5

Bei einem allfälligen unvermeidlichen Befeuchten der Blumen und Kränze, soweit diese nicht in Behältern oder Vasen untergebracht sind, ist schonend vorzugehen und jedwede Verunreinigung der Hallenfläche zu vermeiden.

§ 6

Bei fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallenflächen haben die Verursacher bzw. Hallenbenützer für die entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 7

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist ein Entgelt zu entrichten.

Je Aufbahrung € 50,00

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

einstimmig

zu und beschließt Herrn GR. Frank Muzikar als Mitglied für die Schlichtungsstelle des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal zu bestellen.

07) Projekt „ABA Gmünd – BA83“ – Aufschließung Stern, Treffenboden;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd – Aufschließung Stern, Treffenboden – die Genehmigung des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vorliegt. Die Förderung beträgt 16 % der förderfähigen Summe von € 26.020,00 und somit € 4.163,00. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt.

Die entsprechende Annahmeerklärung wäre zur Abrufung der Mittel vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zu beschließen.

Herr StR. Gratzner stellt den Antrag, die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd mit einer vorläufigen Fördersumme von € 4.163,00 zu beschließen. Die Förderung wird in Form eines rückzahlbaren Darlehens gewährt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzner

einstimmig

zu und beschließt die Annahme des Förderdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd mit einer vorläufigen Fördersumme von € 4.163,00. Die Förderung wird in Form eines rückzahlbaren Darlehens gewährt.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd – Aufschließung Stern, Treffenboden – auch der Fördervertrag des Bundes über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorliegt.

Die vorläufige förderbaren Investitionskosten belaufen sich auf € 26.130,00. Der Fördersatz beträgt 40 % der förderbaren Investitionskosten. Die Gesamtförderung (inkl. Pauschale für Leitungsinformationssystem) beläuft sich derzeit auf € 10.463,00 und wird diese in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der vorliegende Vertrag wäre für die Abrufung der Mittel, da das Projekt schon längere Zeit umgesetzt und vorfinanziert ist, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, den Fördervertrag für den Bauabschnitt ABA Gmünd BA83 mit der KPC zu beschließen.

Herr StR. Rudiferia stellt den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag mit dem Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

einstimmig

zu und beschließt den vorliegenden Fördervertrag mit dem Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Bauabschnitt 83 der ABA Gmünd.

08) Baulandmodell Grünleiten;

Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Baugrundstückes im Bereich des Baulandmodells Grünleiten

Herr Bgm .Jury berichtet, dass für das Baulandmodell Grünleiten folgende Kaufanträge vorliegen:

Parz.Nr. 268/43 K.G. Gmünd

Ausmaß: 925 m²

Kaufwerber: Stephan Steiner, 5231 Schalchen, Wohnpark 1-3

Parz.Nr. 268/42 K.G. Gmünd

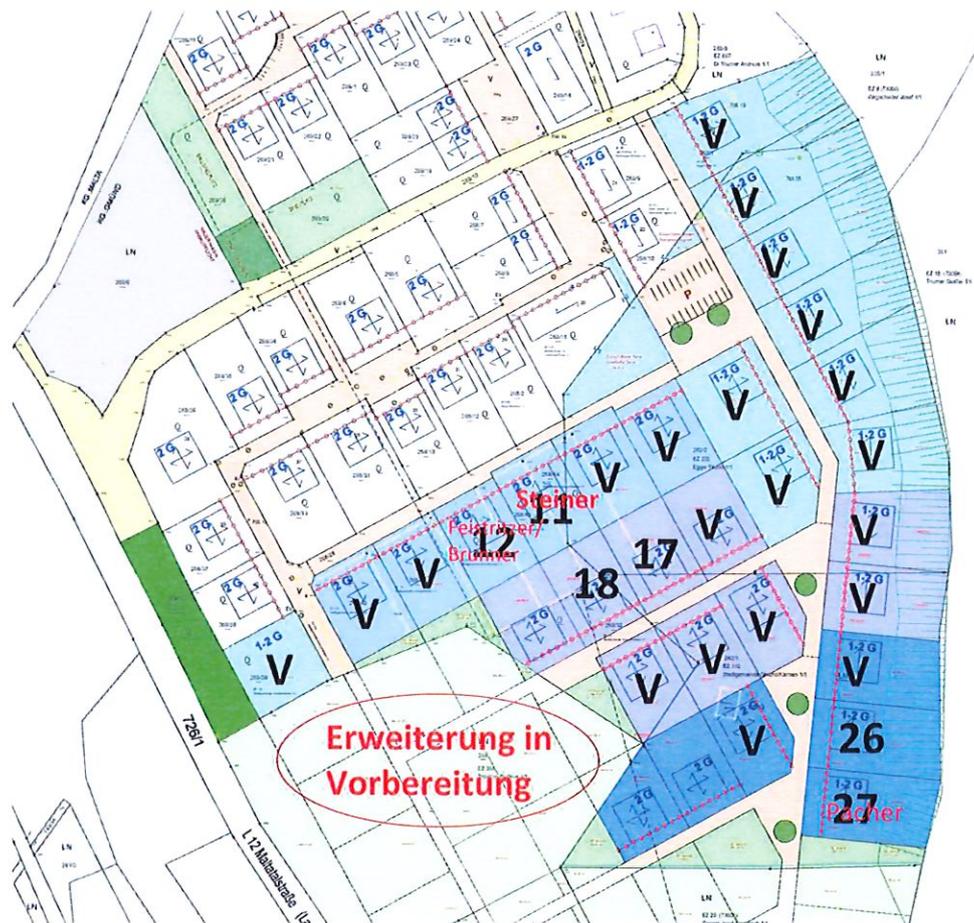
Ausmaß: 875 m²

Kaufwerber: Lisa Feistritzer und Robert Brunner, 9854 Malta 4

Parz.Nr. 262/20 K.G. Gmünd

Ausmaß: 1168 m² (728 m² ebene Fläche und 440 m² Hang)

Kaufwerber: DI. Walter Pacher, 9862 Kremsbrücke, Pleßnitz 25 mit seinem Verein „Open your mind Institut“ ZVR 1798131681



Übersichtsplan aktuell

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Grundverkäufe auf Basis der geltenden Verkaufsbedingungen für die drei Grundstücke zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 268/43 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn Stephan Steiner, 5231 Schalchen, Wohnpark 1-3 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt das Grundstück Nr. 268/43 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn Stephan Steiner, 5231 Schalchen, Wohnpark 1-3 zu verkaufen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 268/42 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Frau Lisa Feistritzer und Herrn Robert Brunner, 9854 Malta 4 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt das Grundstück Nr. 268/42 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Frau Lisa Feistritzer und Herrn Robert Brunner, 9854 Malta 4 zu verkaufen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/20 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn DI. Walter Pacher, 9862 Kremsbrücke, Pleßnitz 25 mit seinem Verein „Open your mind Institut“ ZVR 1798131681 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/20 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn DI. Walter Pacher, 9862 Kremsbrücke, Pleßnitz 25 mit seinem Verein „Open your mind Institut“ ZVR 1798131681 zu verkaufen.

09) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen für die Errichtung des Kraftwerkes Landfraß

- a) Einbindung des Kraftwerkes Landfraß in die zentrale Leittechnik und die Datenerhebung
- b) Baumeisterarbeiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Projekt „Kraftwerk Landfraß“ ein Förderantrag beim AWS eingebracht wurde. Mit Mail vom 29.5.2021 wurde die Förderzusage erteilt:

Genehmigte Investition: € 1.427.500,00

Zuschuss (14 %): € 199.850,00

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Abrechnungssummen.

Am 31.5.2021 wurde das Projekt mit dem offiziellen Spatenstich gestartet. Dies wird in den nächsten Tagen noch entsprechend medial präsentiert.

a) Einbindung des Kraftwerkes Landfraß in die zentrale Leittechnik und die Datenerhebung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Einbindung der Leittechnik des Kraftwerkes in die bestehende Anlage, die bereits die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung abdeckt, erfolgen soll. Hier soll die Firma Dataview mit der Einbindung beauftragt werden. Die entsprechende Einbindung ist mit € 39.720,-- exkl. MwSt. angeboten.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, die Firma Dataview mit der Einbindung des KW Landfraß in die Leittechnik der Gemeinde auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beauftragen.

Herr StR. Gratzner sagt, dass es die Möglichkeit gibt, die bestehende Stromerzeugungsanlagen zu verbinden und in ein gemeinsames Versorgungsnetz zu integrieren. Dies könnte für das Kraftwerk, die Photovoltaikanlage am Sportplatz Karnerau, die Photovoltaikanlage am Bauhof Schloßbichl und die geplante Photovoltaikanlage am Rathaus genutzt werden. Es können die Beteiligten gegenseitig mit Strom versorgt werden. Dies erfolgt in Form einer E-Friend-Genossenschaft. Damit wäre es möglich den erzeugten Strom auch selbst zu verbrauchen. Als Kosten fallen dabei die

Netzbereitstellungsgebühren an. Mit dieser Variante ist kein eigenes Netz erforderlich. Eventuell könnte dabei auch das Debutat aus dem Kraftwerk am Lieserfluss eingebunden werden.

Herr GR. Grutschnig sagt, dass ihm beim vorliegenden Angebot nicht ganz klar ist, welche Leistungen für diesen Preis erbracht werden. Es sollte darüber diskutiert werden, auch Alternativangebote einzuholen. Ihm erscheint das Angebot weitaus zu hoch für ein Kraftwerk. Die erforderlichen Arbeiten werden zum Teil mit dem Bereich der Elektrotechnik abgedeckt.

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass die Firma Dataview einerseits bereits die Fernüberwachungsanlagen in den Bereich Wasser und Kanal betreut und andererseits seitens der Firma Dataview mit Herrn Franz Zeilinger auch sehr aktiv an der Erwirkung der Förderung über die AWS-Schiene mitgearbeitet wurde. Herr GR. Grutschnig wird in weiterer Folge noch eine detaillierte Aufstellung in der mit dem Angebot abgedeckten Leistungen erhalten. Zu beachten ist auch der relativ knappe Zeitplan, da das Kraftwerk mit 1. Juni 2022 am Netz sein muss.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr StR. Rudiferia den Antrag, die Firma Dataview mit der zentralen Leittechnik und der Datenerhebung für das Kraftwerk Landfraß auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 39.720,-- exkl. Mwst. zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Firma Dataview mit der zentralen Leittechnik und der Datenerhebung für das Kraftwerk Landfraß auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 39.720,-- exkl. Mwst. zu beauftragen.

b) Baumeisterarbeiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Baumeisterarbeiten ausgeschrieben wurden. Nach den entsprechenden Nachverhandlungen liegen nunmehr folgende Angebotspreise exkl. Mwst. vor:

Die drei erstgereihten Firmen haben aufgrund der letzten Verhandlungsrunde nachgebesserte Angebote abgegeben: Die Angebote wurde in der Zwischenzeit durch das Büro GEOS Consulting ZT-GmbH detailliert geprüft und die Angebote (1 x Pauschalangebot und 2 x Abrechnung nach LV) vergleichbar dargestellt. Dieser Vergleich ist notwendig, da die Firma M&R Mobilbau GmbH im Rahmen ihres Pauschalangebotes zahlreiche Leistungen ausgeschlossen bzw. als Voraussetzungen festgelegt hat.

Diese detaillierte Überprüfung ergibt nunmehr folgende Vergleichspreise für die drei erstgereihten Firmen:

Felbermayr Bau GmbH in ARGE mit NPG-bau Ergebnis Vergleich Prüfbericht: : € 828.161,64	€ 874.615,22 Abrechnung nach LV
STRABAG AG Ergebnis Vergleich Prüfbericht: : € 841.129,68	€ 913.800,50 Abrechnung nach LV
Mobilbau M&R Mobilbau GmbH Ergebnis Vergleich Prüfbericht: : € 869.167,47	€ 860.000,00 Pauschal
Gebr. Haider&Co Hoch- und Tiefbau GmbH	€ 923.868,98 Abrechnung nach LV
ICON Infrastruktur Bau GmbH	€ 974.412,64 Abrechnung nach LV
Swietelsky Bau GmbH	€ 1.070.924,98 Abrechnung nach LV
Fürstauer Bau GmbH	kein Angebot

Der Stadtrat hat 07. Juni 2021 empfohlen, die Vergabe an den Bestbieter – entsprechend den Verhandlungsergebnissen – zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Jank den Antrag, auf Basis der vorliegenden Angebote sowie dem Prüfbericht einschließlich Vergleichsrechnung und Vergabeempfehlung

des Büros CEOS Consulting die Baumeisterarbeiten für das Kraftwerk Landfraß an die Firma Felbermayr Bau GmbH, Spittal in Kooperation mit der Firma NPG-bau Neuschitzer GmbH, Gmünd als Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 874.615,22 exkl. MwSt. zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt auf Basis der vorliegenden Angebote sowie dem Prüfbericht einschließlich Vergleichsrechnung und Vergabeempfehlung des Büros CEOS Consulting die Baumeisterarbeiten für das Kraftwerk Landfraß an die Firma Felbermayr Bau GmbH, Spittal in Kooperation mit der Firma NPG-bau Neuschitzer GmbH, Gmünd als Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 874.615,22 exkl. MwSt. zu vergeben.

Herr Bgm. Jury sagt, dass in diesem Zug überlegt werden sollte, dass – auch auf Basis der neuen Geschäftsordnung – die restlichen noch ausstehenden „kleineren“ Vergaben für die Ausführung, dem Stadtrat übertragen werden.

Betroffen davon wären nach Information des Büros GEOS Consulting folgende Maßnahmen:

- Stahl-Wasserbau - Schlosser
- Elektrotechnik
- Türen und Fenster
- Kran

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, aufgrund der Dringlichkeit und auf Basis des bestehenden Gesamtfinanzierungsplanes die Vergabe der restlichen noch offenen Aufträge für das Kraftwerk Landfraß – Stahl-Wasserbau und Schlosser, Elektrotechnik, Türen und Fenster sowie die Krananlage – dem Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der Dringlichkeit und auf Basis des bestehenden Gesamtfinanzierungsplanes die Vergabe der restlichen noch offenen Aufträge für das Kraftwerk Landfraß – Stahl-Wasserbau und Schlosser, Elektrotechnik, Türen und Fenster sowie die Krananlage – dem Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

10) Öffentliches Gut;

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Josef Mayer, Fischertratten 15 auf Berichtigung und Erwerb von Teilflächen des öffentlichen Gutes im Bereich Karnerau
- b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1135 K.G. Kreuschlach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm

a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Josef Mayer, Fischertratten 15 auf Berichtigung und Erwerb von Teilflächen des öffentlichen Gutes im Bereich Karnerau

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Josef Mayer, Fischertratten 15 mit Schreiben vom 17. Mai 2021 einen Antrag auf Berichtigung des öffentlichen Gutes sowie Erwerb einer Teilfläche eingebracht hat. Der Bereich betrifft die Grenze des öffentlichen Weges zwischen der Firma Maltaholz und der landwirtschaftlichen Fläche von Herrn Mayer.

Das Vermessungsbüro Abwerzger hat dazu heute einen Teilungsentwurf vorgelegt.

Es handelt sich einerseits um eine Fläche im Bereich der Einfahrt von der Maltatal Straße L12 mit einem Ausmaß von 242 m² und um eine Fläche im Bereich der Anbindung des Radweges (Untere Gman) im Ausmaß von 293 m².

Es sollte wie bei den letzten derartigen Punkte eine Grundsatzberatung durchgeführt werden bevor der Formalismus über die Aufhebung von öffentlichem Gut in Gang gesetzt wird.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, grundsätzlich dem Verkauf der von Herrn Mayer beantragten Flächen zuzustimmen, wobei für den Verkauf ein Preis von € 5,--/m² vorgeschlagen wird. Die anfallenden Nebenkosten sind durch den Käufer zu tragen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mössler den Antrag, grundsätzlich dem beantragten Verkauf gemäß dem vorliegenden Teilungsentwurf von Herrn DI. Dr. Günther Abwerzger vom 07. Juni 2021, GZ: 11551/20 zuzustimmen. Für den Verkauf wird ein Preis von € 5,--/m² festgesetzt. Die anfallenden Nebenkosten sind von Herrn Josef Mayer als Käufer zu tragen. Wenn der Antragsteller diesen Bedingungen zustimmt, soll das entsprechende weitere Verfahren für die Änderung von öffentlichem Gut und Durchführung eines Teilungsplanes mit Gemeindegrundstücken in die Wege geleitet werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt Antrag von Herrn GR. Mössler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt grundsätzlich dem beantragten Verkauf gemäß dem vorliegenden Teilungsentwurf von Herrn DI. Dr. Günther Abwerzger vom 07. Juni 2021, GZ: 11551/20 zu. Für den Verkauf wird ein Preis von € 5,--/m² festgesetzt. Die anfallenden Nebenkosten sind von Herrn Josef Mayer als Käufer zu tragen. Wenn der Antragsteller diesen Bedingungen zustimmt, soll das entsprechende weitere Verfahren für die Änderung von öffentlichem Gut und Durchführung eines Teilungsplanes mit Gemeindegrundstücken in die Wege geleitet werden.

b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1135 K.G. Kreuzlach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund mehrere Vorberatungen – auch grundsätzlich bereits im Gemeinderat – nun ein Vorschlag für die Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1135 KG Kreuzlach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm vorliegt. Die Verlegung soll so erfolgen, dass die Einbindung im Bereich der bestehende Kurve der Bringungsgemeinschaft Stubeck bei der Liegenschaft der Familie Schiffer erfolgt. Der neue Weg soll entlang der vorhandenen Böschungskante auf einer Breite von 3 bis 4 m verlaufen.

Herr StR. Gratzner sagt, dass dies eine gute Idee ist. Der Weg sollte jedenfalls so dimensioniert werden, dass er für Lastkraftwagen befahrbar ist. Sollte der Weg als Alternative für die bestehende Zufahrt zum Pucher-Areal gelten?

Herr Bgm. Jury sagt, dass diese Zufahrt als Alternative verwendbar sein soll.

Herr StR. Gratzner sagt dazu, dass der Bereich dann eine Wegbreite von 4 m haben sollte.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Adaptierung des Weges im Zuge der Aufschließungsarbeiten für den Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck (Pucher und Unterwandling) umgesetzt werden soll.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Schiffer den Antrag, die Umlegung eines Teilstückes des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1135 K.G. Kreuzlach zu beschließen. Der neue Weg hat eine Breite von 4,0 m aufzuweisen, damit dieser Weg als alternative Zufahrt zum Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck verwendet werden kann. Die Herstellung der Wegumlegung erfolgt im Zuge der Aufschließungsarbeiten des Teilbebauungsplanes Stubeck mit der Firma STRABAG AG. In der Folge ist die neue Trasse zu vermessen und ein entsprechendes Verfahren über die Verlegung des öffentlichen Gutes einzuleiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag vom Herrn GR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umlegung eines Teilstückes des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1135 K.G. Kreuzlach. Der neue Weg hat eine Breite von 4,0 m aufzuweisen, damit dieser Weg als alternative Zufahrt zum Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck verwendet werden kann. Die Herstellung der Wegumlegung erfolgt im Zuge der Aufschließungsarbeiten des Teilbebauungsplanes Stubeck mit der Firma STRABAG AG. In der Folge ist die neue Trasse zu vermessen und ein entsprechendes Verfahren über die Verlegung des öffentlichen Gutes einzuleiten.

11) Projekt Ölkesselfreie Gemeinde;

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Unterstützung bei der Heizungsumstellung von Öl auf erneuerbare Energien

Herr GR. Mößler berichtet, dass das KEM-Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ pro Gemeinde € 10.000,- kostet.

Herr StR. Gratzner sagt, dass es sich nicht um ein Projekt der KEM sondern des Landes mit Frau LR. Schaar handelt.

Auf die Frage von Bgm. Jury, ob der Kessel verbleiben kann, wenn synthetischer Kraftstoff verwendet wird, sagt Herr StR. Gratzner, dass für die Förderung der Tank entfernt werden muss.

Unter dem Titel „Ölkesselfreie Gemeinde“ sollen Ölheizungen durch erneuerbare Energie ersetzt werden.

Pro Gemeinde werden hier aus dem sogenannten KELWOG-Fonds € 50.000,- zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde davon € 10.000,- zu finanzieren hat.

Förder-Rechenbeispiel aus der Gemeinde Malta:

Bei einem Wechsel von einer Ölheizung z.B. auf eine Pelletsheizung bietet sich Haushalten z.Z. eine äußerst interessante Förderkulisse:

Betrag in Euro

Bundesförderung:	6.000,-
Landesförderung:	5.000,-
Förderung Kesseltausch	1.500,-
„KELWOG-Fonds“	
Förderung Öltankentsorgung	500,-
„KELWOG-Fonds“	
Förderung gesamt:	14.000,-

Förderbare Maßnahmen

Demontage der bestehenden Ölheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, z.B. Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung (max. 1.500,00 € je Anlage)

Ausbau und Entsorgung von Öltanks bei Häusern, die bereits auf erneuerbare Energie umgestellt haben (max. 500,00 €)

Demontage der bestehenden Gasheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, z.B. Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung (max. 1.500,00 € je Anlage)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 07. Juni 2021 empfohlen, die Teilnahme an der Aktion „Ölkesselfreie Gemeinde“ zu beschließen.

Herr StR. Gratzner sagt, dass auch eine Zusatzförderung durch die Gemeinde möglich ist.

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass man nicht Wasser zum Bach tragen soll.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ des Landes Kärnten teilnimmt. Der Kostenanteil von € 10.000,- ist mittels Nachtragsvoranschlag zu finanzieren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ des Landes Kärnten teilnimmt. Der Kostenanteil von € 10.000,- ist mittels Nachtragsvoranschlag zu finanzieren.

12) Standorte Messanlagen Strahlenfrühwarnsystem;

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Benützungsvertrag mit dem BUND (REPUBLIK ÖSTERREICH) betreffend die Einrichtung einer Beobachtungsstation zur großräumigen Überwachung hinsichtlich radioaktiver Kontamination im Sinne des Strahlenschutzgesetzes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des einstimmigen Beschlusses über den neuen Standort für die Messanlage des Bundes vom 29.04.2021 nunmehr ein Benützungsvertrag übermittelt wurde. Dieser sollte im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 07. Juni 2021 empfohlen, den vorliegenden Benützungsvertrag zu beschließen.

Der Vertrag stand den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Intranets zur Verfügung.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, den vorliegenden Benützungsvertrag mit dem BUND (REPUBLIK ÖSTERREICH) betreffend die Einrichtung einer Beobachtungsstation zur großräumigen Überwachung hinsichtlich radioaktiver Kontamination im Sinne des Strahlenschutzgesetzes im Bereich des Vorplatzes beim Freibad Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Benützungsvertrag mit dem BUND (REPUBLIK ÖSTERREICH) betreffend die Einrichtung einer Beobachtungsstation zur großräumigen Überwachung hinsichtlich radioaktiver Kontamination im Sinne des Strahlenschutzgesetzes im Bereich des Vorplatzes beim Freibad Gmünd.

Behandlung der selbständigen Anträge:

13) Selbständige Anträge der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

- a) Antrag zur Errichtung eines Schutzweges im Bereich Karnerau
- b) Antrag zur Förderung des Projekts „Mitten im Leben“
- c) Antrag zur Fortsetzung des Projekts „ICH und WIR – GLÜCKSkinder“

a) Antrag zur Errichtung eines Schutzweges im Bereich Karnerau

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass im Bereich zwischen der Bushaltestelle und dem Sportplatz Karnerau wie bereits im Antrag beschrieben, ein Schutzweg errichtet werden soll.

Herr StR. Gratzner sagt, dass ein Gehsteig mit einem Schutzweg zum Fußballplatz nötig wäre. Diese Verbindung ~~aber~~ der Ortseinfahrt Karnerau hat eine Länge von 180 lfm. Herr Bidmon von der Landesstraßenverwaltung hat mitgeteilt, dass die Errichtung eines Schutzweges die Zustimmung des politischen Referenten erfordert. Dies ist LR. Gruber. Die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung ist zu wenig wirkungsvoll.

Herr GR. Jank sagt, dass die Gefahr im Bereich der Querung der Landesstraße größer ist.

Herr StR. Gratzner stellt den Antrag, bei Herrn Landesrat Martin Gruber einen Antrag auf Herstellung eines Schutzweges von der Bushaltestelle Karnerau bis zum Sportplatz Karnerau einzubringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzner

e i n s t i m m i g

zu und beschließt bei Herrn Landesrat Martin Gruber einen Antrag auf Herstellung eines Schutzweges von der Bushaltestelle Karnerau bis zum Sportplatz Karnerau einzubringen.

b) Antrag zur Förderung des Projekts „Mitten im Leben“

Herr Vzbgm. Schober berichtet, dass im Winter 10 Einheiten der Aktion im Parksaal vorgesehen sind. Es wird ersucht den Parksaal einschließlich Heizung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf die Frage von Herrn Vzbgm. Faller wer der Betreiber ist, sagt Herr Vzbgm. Schober, dass dies das katholische Bildungswerk ist.

Auf die Frage von Herrn Vzbgm. Faller wer an dieser Aktion teilnimmt, sagt Herr Vzbgm. Schober, dass es sich vorwiegend um Senioren aus Gmünd handelt. Für die Teilnahme wird ausschließlich ein Kostenbeitrag für das benötigte Material eingehoben.

Auf die Frage von Herrn GR. Schiffer über die Anzahl der Veranstaltungen sagt Herr Vzbgm. Schober, dass 10 Einheiten im Winter und 10 Einheiten im Sommer stattfinden.

Herr GR. Schiffer sagt, dass man bei der Nutzung des Parksaales auf Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen Rücksicht nehmen muss.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, für das Projekt „Mitten im Leben“ den Parksaal der Stadtgemeinde Gmünd kostenlos für 10 Einheiten im Winter zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt für das Projekt „Mitten im Leben“ den Parksaal der Stadtgemeinde Gmünd kostenlos für 10 Einheiten im Winter zur Verfügung zu stellen.

c) Antrag zur Fortsetzung des Projekts „ICH und WIR – GLÜCKSkinder“

Herr Vzbgm. Schober berichtet, dass Frau Katrin Schellander das Projekt im vergangenen Schuljahr in der Volksschule Gmünd angeboten hat. Für Gmünd sollte das Projekt für das neue Schuljahr weiterbeschlossen werden. Es wird derzeit versucht mit Hilfe von Frau Sitter ein Leaderprojekt für das Tal zu erarbeiten.

Auf die Frage von Herrn Vzbgm. Faller nach den Kosten sagt Herr Vzbgm. Schober, dass sich die monatlichen Kosten auf € 332,- zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von € 50,- belaufen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, das Projekt „ICH und WIR – GLÜCKSkinder“ für das kommende Schuljahr 2021/22 in der Volksschule Gmünd fortzusetzen und die monatlichen Kosten in Höhe von € 332,- zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von € 50,- durch die Stadtgemeinde Gmünd zu übernehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt das Projekt „ICH und WIR – GLÜCKSkinder“ für das kommende Schuljahr 2021/22 in der Volksschule Gmünd fortzusetzen und die monatlichen Kosten in Höhe von € 332,- zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von € 50,- durch die Stadtgemeinde Gmünd zu übernehmen.

Auf die Frage von Herrn Bgm. Jury über den Stand der geplanten Sommerbereuung für Kinder berichtet Herr Vzbgm. Schober, dass von den Eltern wenig Bedarf gemeldet wurde. In Gmünd wurden 5 Kinder und in Malta, Trebesing und Eisentratten je 1 Kind gemeldet.

Von Herrn Vzbgm. Philipp Schober, Herrn StR. Peter Gratzner, Herrn GR. Frank Muzikar, Herrn GR. Herwig Genser, Frau GR. Elena Penker, Herrn GR. Dominik Grutschnig und Herrn GR. Markus Stefan wird folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO eingebracht:

„Dringlichkeitsantrag zur Bestellung von Herrn Stadtrat Peter Gratzner als Breitbandbeauftragten für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge beschließen Herrn Stadtrat Peter Gratzer als Breitbandbeauftragten für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu bestellen.

Begründung: In der letzten Gemeinderatsperiode wurde durch den Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie Peter Gratzer der Ausbau des Breitbandes im Lieser- Maltatal vorangetrieben und wir wurden vom Land Kärnten zur Pilotregion erklärt. In der aktuellen Gemeinderatsperiode ist leider die Forcierung des Breitbandes durch die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft von Liste Josef Jury und Gemeinsam für Gmünd – Volkspartei und parteifreie, die Sozialdemokratie in Gmünd in diesem wichtigen Zukunftsthema außen vor zu lassen, unterbunden worden. Diese Situation von Zukunftsverdrossenheit und die dadurch resultierende Gefährdung des weiteren Ausbaus vom Breitband in der Pilotregion Lieser-Maltatal können wir als Sozialdemokratische Fraktion Gmünd in Kärnten nicht länger hinnehmen und deshalb stellen wir oben genannten Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Dringlichkeitsantrag einstimmig zu und nimmt die Behandlung des Punktes in die Tagesordnung auf.

Herr StR. Gratzer sagt, dass in der letzten Periode der Breitbandausbau vorangetrieben wurde. Seit der Gemeinderatswahl ist nichts passiert. Die Aufgabe sollte zu den Leuten zurückgegeben werden, die es in der Hand haben.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Aufgaben des Breitbandausbaues im Rahmen der Konstituierung des neuen Gemeinderates und der Referatsaufteilung dem Bürgermeister zugeordnet wurden. Er war auch in der Vergangenheit für diese Aufgabe verantwortlich. Als Beispiel führt er die Errichtung der Trasse für die Gewerbebetriebe in der Ortschaft Schloßbichl an. Außerdem hat es in der Zwischenzeit bereits zwei Talschaftssitzungen mit dem Thema Breitbandausbau gegeben.

Herr StR. Gratzer sagt, dass er sich für dieses Thema gerne einbringen würde.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass der Antrag Unterstellungen enthält. Er stellt daher den Antrag, die Bestellung von Herrn StR. Gratzer als Breitbandbeauftragten abzulehnen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller mit

1 2 z u 7 S t i m m e n

zu und lehnt die Bestellung von Herrn StR. Gratzer als Breibandbeauftragten ab.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Schober, StR. Gratzer, GR. Grutschnig, GR. Genser, GR. Penker, GR. Muzikar und GR. Stefan

Herr StR. Gratzer stellt den Antrag, ihn als Breitbandbeauftragten der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu bestellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd lehnt den Antrag von Herrn StR. Gratzer mit

7 z u 1 2 S t i m m e n

ab.

Gegenstimmen:

Bgm. Jury, Vzbgm. Faller, StR. Rudifieria, GR. Nußbaumer, GR. Kari, GR. Wassermann, GR. Ebner, GR. Mößler, GR. Unterzaucher, GR. Landsiedler, GR. Jank und GR. Schiffer

15) Angelegenheiten aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Energie;

- a) Bericht über die Klima- und Energiemodellregion 2021 und 2022
- b) Beratung und Beschlussfassung über forstliche Maßnahmen im Bereich des Kalvarienberges

a) Bericht über die Klima- und Energiemodellregion 2021 und 2022

Herr GR. Mößler berichtet, dass das Projekt Klima- und Energiemodellregion Anfang des Jahres 2021 durch das Land Kärnten verlängert wurde. Es fallen für die Gemeinde dadurch keine Extrakosten an. Festzustellen ist jedoch, dass mit Herrn Hermann Florian etwas schwer zu arbeiten ist. Die

Bürgermeister des Lieser- und Maltatales sollten bis zum Jahr 2022 die Anforderungen und Aufgaben für diese Projekt abklären und untereinander abstimmen.

b) Beratung und Beschlussfassung über forstliche Maßnahmen im Bereich des Kalvarienberges

Herr GR. Mößler sagt, dass im Bereich des Kalvarienberges das hieb reife Holz geschlägert werden muss. Es fand eine Besichtigung mit Herrn Ing. Huber von der Bezirksforstinspektion und dem Landwirtschaftsausschuss statt. Der Eingriff sollte möglichst sanft erfolgen. Für die Schlägerungen wird die Errichtung einer Seilbahn auf den Treffenboden erforderlich sein. Diese Maßnahme sowie die folgende notwendige Aufforstung sind förderfähig. Für die Planung der Umsetzung ist der Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Details sollen dann im Herbst durch den Landwirtschaftsausschuss mit Herrn Ing. Huber abgestimmt werden.

Herr StR. Gratzner sagt, dass der Holzerlös auch wichtig wäre, damit die Aufforstungsmaßnahmen finanziert werden können. Man könnte bei dieser Maßnahme auch einen waldpädagogischen Teil mit den Schulen einbauen. Die Schulen könnten beispielsweise bei der Aufforstung eingebunden werden.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, dass die erforderlichen forstlichen Maßnahmen mit Schlägerungen und Wiederaufforstungen im Bereich des Kalvarienberges durchgeführt werden und dem Landwirtschaftsausschuss die Abklärung der Details im Einvernehmen mit Herrn Ing. Huber von Bezirksforstinspektion übertragen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die erforderlichen forstlichen Maßnahmen mit Schlägerungen und Wiederaufforstungen im Bereich des Kalvarienberges durchgeführt werden und dem Landwirtschaftsausschuss die Abklärung der Details im Einvernehmen mit Herrn Ing. Huber von Bezirksforstinspektion übertragen wird.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.50 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Protokollfertiger: